

marsdorff mit dem Georgenstift wegen der Gerichtsbarkeit über dessen Mitglieder namentlich um deswillen gerieth, weil er den Domherrn Georg Schurzauf, ersten Dechanten des Stiftes, wegen des Besuchs des öffentlichen Frauenhauses in Altenburg vor sein Gericht nach Naumburg oder vor seinen Dechanten Kilian in Altenburg citiert hatte, wogegen Schurzauf und das Capitel auf die Exemption von aller Gerichtsbarkeit sich beriefen.

Ertmarsdorff schreibt zu seiner Vertheidigung — das Capitel hatte sich beschwerend an die Kurfürstin Margarethe, diese an Herzog Wilhelm in Weimar, dieser an den Bischof zu Naumburg gewendet — „er habe dem Probst, Techant und Capitel ihre Exemption nicht verletzen wollen“; allein — fährt er fort — „von gots wegen und der kirche Numburg bin ich ein archydiakon in der stat zu Aldenburck vnd so weyt mir das zusteht, ist mir vorkomen, wy eyn cappellan gnannt Jorge Schorcuff sie in derselbigen stat Aldenburck an unczemlichen steten, do ich zcu stroffen habe, geistlichen gewest, mit czuchten vor uwr gnaden zcu vorluten, in dem offenbar Frauenhuss“ und fügt hinzu: „dohyn an solche unerliche stete zcu gehin und zcu legin bebestliche exemcion nymandt erloubt, auch so sie exempt weren“.

Die oben bemerkte Beschränkung des Besuchs des Frauenhauses an gewissen Tagen hat auch in Altenburg bestanden, denn es findet sich in der Stadtrechnung auf das Jahr 1442/43 der Eintrag im Kapitel „Bussen“: „Frydangk LIX Gr., er lag in dem guten Fritag in dem Hurhuss.“ Ob die Notiz in derselben Stadtrechnung: „Item X Gr. dedit Kriwiczsch, er hatte bie eyner *süberlichen* Frawen gelegen in dem Hüssichin“, darauf bezogen werden kann, dass den verheiratheten Frauen ebenso wie den Ehemännern der Aufenthalt im Frauenhause untersagt gewesen sei, mag dahingestellt bleiben.

Fast allgemein wurden Stadtkinder zu Frauenwirthen oder -wirthinnen nicht angenommen, ebensowenig fanden aus dem Orte gebürtige Mädchen Aufnahme. Ob dies in der Stadt Altenburg der Fall gewesen, hat sich bei der Dürftigkeit der vorhandenen Nachrichten nicht mit Bestimmtheit ermitteln lassen; doch möchte für die gleiche Annahme sprechen, dass in der Rechnung auf das Jahr 1491/92 erwähnt wird, es seien vier Wirthinnen, ohne den Zins voll gegeben zu haben, ohne Wissen des Rathes fortgegangen; dafür spricht ferner, dass in dem einzigen